Benutzungs- und Gebührenordnung für den Gastwirtschaftsraum in der Hombachhalle der Ortsgemeinde Geisig

§ 1 Allgemeines, Benutzer, Benutzergruppe

- 1. Die Ortsgemeinde Geisig stellt den Gastwirtschaftsraum, die Küche sowie Toilettenräume in den Zeiträumen, in denen die Gastwirtschaft nicht an einen Pächter verpachtet ist, allen Einwohner der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung. Für örtliche Jugendgruppen sowie Ortsvereinen werden die Räumlichkeiten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Auswärtige Nutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf besteht bzw. geltend gemacht wird.
- 2. Die Ortsgemeinde entscheidet über den Umfang und die Dauer der Nutzung. Die Nutzung wird nur gestattet an volljährige Personen und nur wenn
 - a) der Nutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt, einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellt und schriftlich erklärt, dass die Ortsgemeinde und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten, erfüllt werden.
 - b) eine verantwortliche Person benannt wird, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit während der Dauer der Benutzung sowie für die Reinigung, Abfallbeseitigung und Abrechnung verantwortlich ist.
- 3. Die Benutzung kann nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ersatzansprüche der Nutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- 4. Tonwiedergabegeräte aller Art, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall- oder Heuleffekt sowie das Abschießen von Böllern sind nur in der Silvesternacht erlaubt.

§ 2 Vergabeverfahren

1. Die Vermietung des Gastwirtschaftsraumes, der Küche sowie der Toilettenräume erfolgt durch den/die Ortsbürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n, der/die die Vermietung in der Folge der Antragseingänge vornimmt.

§ 3 Kosten der Nutzung/ Kaution

- Zur Befriedigung von Ansprüchen bei Beschädigungen oder Verlusten am Gebäude und/ oder Inventar, hat jeder Nutzer eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 100,00 bei der Ortsgemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient auch der Befriedigung von Ansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Abfallbeseitigung.
- 2. Schäden und Kosten, die durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer bzw. der verantwortlichen Person gesondert in Rechnung gestellt.
- 3. Die Mietgebühren sind in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung enthalten. Bei Vermietung an auswärtige Personen wird nach § 1, Abs. 1 eine Sondervereinbarung abgeschlossen.
- 4. Bei Nichtbenutzung wird die Hälfte der Miete fällig, sofern der Gastwirtschaftsraum nicht anderweitig vermietet wird. Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb von zwei Wochen an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 4 Betrieb

- Die Benutzung des Gastwirtschaftsraumes, der Küche und der Toilettenräume geschieht auf eigene Gefahr. Die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind zu beachten. Bei Kontrollen durch Beauftragte der Ortsgemeinde, der Ortspolizeibehörde oder Polizeibeamte sind deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten.
- 2. Nach Abschluss der Nutzung sind der Gastwirtschaftsraum, die Küche sowie die Toilettenräume bis spätestens 12.00 Uhr des Nachfolgetages zu reinigen. Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.
- 3. Der Nutzer hat sich von dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. Beauftragte/n die Unversehrtheit des Inventars und die Sauberkeit der Hütte bei der Rückgabe bescheinigen zu lassen.

§ 5 Widerruf der Erlaubnis

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis möglich. Nutzer, gegen die Ansprüche aus vorherigen Nutzungen bestehen oder bei früheren Nutzungen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Ortsbürgermeister/in bzw. der/die Beauftragte.

§ 6 Haftung

- 1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haftet der Nutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden am Gastwirtschaftsraum, an der Küche sowie an den Toilettenräumen, die er oder andere Personen verursacht haben, deren Zutritt er ermöglicht hat. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
- 2. Diese Verpflichtung nach Abs. 1 wird von allen Nutzern mit der Unterzeichnung des Antrages anerkannt.
- 3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Geisig als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7 Gerichtsstand, Ausnahmen

Diez gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ein Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56357 Geisig, 26.01.2012 _____gez._____
Ortsgemeinde Geisig Anita Krebs
Ortsbürgermeisterin